

---

### *§ 1 Name und Sitz des Vereins*

---

Der Club führt den Namen „Rainbow-Squash-Club von 1980 Wuppertal“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

---

### *§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins*

---

Der Rainbow-Squash-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Squash-Sport und des freundschaftlichen Verkehrs der Mitglieder untereinander sowie zu anderen Vereinen verwirklicht.

Der Club erstrebt keinen Gewinn.

---

### *§ 3 Mitglieder*

---

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Jugendmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder können auch Handelsgesellschaften bzw. juristische Personen sein.
  2. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Handelsgesellschaften bzw. juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.

---

#### *§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

---

1. Über das Aufnahmegesuch eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach von ihm erlassenden Richtlinien. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, hat die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters beizubringen.
2. Die Mindestmitgliedschaft beträgt für ordentliche Mitglieder ein Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen umfaßt.
4. Als Jugendmitglieder können Jugendliche durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendmitglieder können den Vereinsaustritt jederzeit zum Monatsende erklären. Mit dem Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in die Vollmitgliedschaft über, ohne daß es eines gesonderten Antrags bedarf.

---

#### *§ 5 Verlust der Mitgliedschaft*

---

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Durch Tod
2. Durch Ausschluß

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a. wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt,
- b. wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt,
- c. wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Grund der Ausschließung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

3. Durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muß spätestens bis zum 15. November des Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

---

*§ 6 Beitrag*

---

Die Vereinsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern monatlich im Voraus zu zahlen.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

---

*§ 7 Geschäftsjahr*

---

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

---

*§ 8 Vereinsorgane*

---

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

---

*§ 9 Der Vorstand*

---

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)

2. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.

3. Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlußfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei Personen beträgt.
5. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen herab, so ist umgehend eine Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein kann nur durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten werden.
7. Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
  - a. Zu Geschäften, durch die eine DM 5000,- übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird;
  - b. Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;
  - c. Zur Aufnahme von Krediten jeglicher Form.
8. Der Vorstand benennt seine Stellvertretungen und Gehilfen, insbesondere den Schrift- oder Geschäftsführer.
9. Der Vorstand beruft ein und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

---

#### *§ 10 Schriftführer und Schatzmeister*

---

1. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung geht an den Landesverband.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

---

*§ 11 Mitgliederversammlung*

---

1. Der Vorstand beruft alljährlich nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind.
2. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
  - a. Vorlage des Jahresberichtes; Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Schatzmeisters,
  - d. Wahlen
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
5. Anträge sollen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. In allen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Einmal jährlich soll in zeitlichem Zusammenhang vor der Mitgliederversammlung eine Jugendvollversammlung stattfinden. Sie ist antragsberechtigt an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

---

*§ 12 Haftung*

---

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsbeiträgen bleiben unberührt.

---

*§ 13 Auflösung des Vereins*

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den für ihn zuständigen

Squash-Rackets-Landesverband  
Friederich-Alfred-Straße 25  
Postfach 10 11 47  
4100 Duisburg

zum Zweck der Jugendförderung innerhalb des Landesverbandes.

---

*§ 14*

---

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

*§ 15 Mittel des Vereins*

---

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

---

*§ 16 Begünstigungen*

---

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [Datum] genehmigt.  
Wuppertal, den 3. März 1991

---

Entwurf: Martin Kuche / Thomas Schlusnath

Beraten und als Vorlage für die Mitgliederversammlung am 18. April 1991 beschlossen auf der Vorstandssitzung vom 4. März 1991

20. Februar 2017 - Abschrift des originalen Schlussentwurfs vom 18. April 1991